

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt die in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Für deren Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Bestattungen

(1) Die Gebühr für eine Bestattung oder Beisetzung beträgt bei:

a) Erdbestattung	580,00 €
b) Erdbestattung mit Vorbereitung für den Einbau eines Gewölbes	680,00 €
c) Urnenbeisetzung	100,00 €
c) Kindern bis zu 5 Jahren	270,00 €
d) Totgeburt	145,00 €

Für die Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:

Öffnen, Schließen und Mattenausschmückung des Grabes, Benutzung des Bestattungswagens, Transport und Abräumen der Kränze, Herstellen des Grabhügels.

Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen werden gesondert erhoben (siehe § 3).

(2) Für zusätzliche Leistungen betragen die Gebühren:

a) Benutzung der Kapelle je angefangene 25 Minuten	250,00 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes je angefangener Stunde	63,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle	155,00 €
d) Stellen von Trägern je Träger / Aufsichtsperson	80,00 €

(3) Für Aus- und Umbettungen betragen die Gebühren:

a) Ausbettung einer Urne	135,00 €
b) Wiederbeisetzung einer Urne	100,00 €

c) Ausbettung eines Sarges	795,00 €
d) Wiederbestattung eines Sarges (nach einer Erdausbettung ohne Sargstellung)	580,00 €

§ 3 Grabstellen

(1) Für die Bereitstellung und sofortige oder spätere Nutzung von Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgrabstätten	
Wahlgrab Lage A	2.040,00 €
Wahlgrab Lage A im Grabfeld N VII	3.830,00 €
Wahlgrab Lage B	2.380,00 €
Reihengrab	1.970,00 €
Rasenreihengrab	2.620,00 €
Kinder bis zu 5 Jahren	350,00 €
b) Urnengrabstätten	
Wahlgrab Lage A	1.280,00 €
Wahlgrab Lage A im Grabfeld N VII	3.190,00 €
Wahlgrab Lage B	1.420,00 €
Reihengrab	1.170,00 €
Rasenreihengrab / anonymes Urnengrab	1.350,00 €
Urnengemeinschaftsgrab / Urnenbaumgrab	1.790,00 €
Doppel-Rasengrab Urne	1.640,00 €

Die Kosten für die Verlängerung der Nutzungszeit betragen pro Jahr bei einer Erdbestattung 1/25 oder bei einer Urnenbeisetzung 1/20 der vollen Gebühr.

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

(2) Die Gebühren für die jeweiligen Pflege- und Unterhaltungskosten sind bei den Grabarten Rasenreihengrab Erde, Rasenreihengrab Urne / anonymes Urnengrab, Doppel-Rasengrab Urne sowie Urnengemeinschafts- und Urnenbaumgrab enthalten.

§ 4 Grabmalgebühren

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt für:

a) liegende Grabmale	175,00 €
b) stehende Grabmale einschl. Findlinge u. sonstige Grabmale	265,00 €
c) Grabeinfassungen	
für Einzelgräber	Urne 175,00 €
	Erde 230,00 €
für mehrstellige Gräber	Erde 265,00 €

d) Grababdeckungen		
für Einzelgräber	Urne	175,00 €
	Erde	265,00 €
für mehrstellige Gräber	Erde	440,00 €

Für die jeweilige Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
 Zustimmung - Abnahme des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments - Abräumen, Abtransport und Deponierung des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments.

(2) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr Die Gebühr wird für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus erhoben.		2,90 €
---	--	--------

§ 5 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

a) Urnenversand mit der Post		36,00 €
b) Zulassungskarte für gewerblich Tätige Zulassung 5 Jahre		60,00 €
c) Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung eines Sarges oder einer Urne		50,00 €
d) Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte		47,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Als sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Grünpflege von eingeebneten Grabstellen
je Grabstelle und je angefangenem Jahr der restlichen Ruhezeit

• Urnengrab	42,00 €
• Erdgrab	64,00 €

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,

3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerhebung

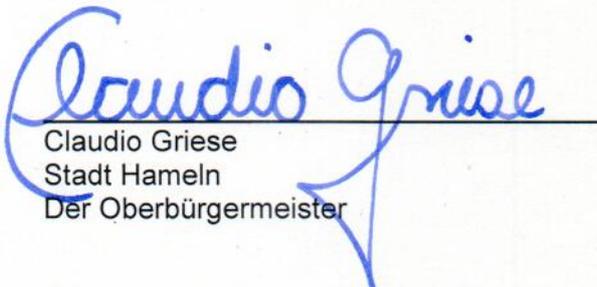
- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
1. bei Grabnutzungsgebühren (§ 3) bereits bei Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 2. bei Grabmalgebühren mit der Zustimmung,
 3. bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof,
 4. bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Vor der Erbringung der Leistung kann eine Abschlagszahlung auf die Verwaltungsgebühr erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2016 außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2019



Claudio Griese
Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister